

Titel:

Rücknahme eines Antrags und daraus folgende Verfahrenseinstellung

Normenkette:

ArbGG § 81 Abs. 2 S. 2

GKG § 2 Abs. 2

Leitsatz:

Wird in einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht schriftlich die Rücknahme eines Antrages erklärt, dann ist das zunächst anhängige Verfahren nach § 81 Abs. 2 S. 2 ArbGG einzustellen. (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Verfahren, Rücknahme des Antrags, Fristen, Beschwerde

Rechtsmittelinstanz:

LArbG Nürnberg, Beschluss vom 23.01.2025 – 2 TaBV 31/24

Tenor

Das Verfahren wird eingestellt.

Gründe

1

Der Beteiligte zu 1. erklärte mit Schriftsatz vom 28.08.2024 die Rücknahme des Antrags vom 11.04.2024. Das Verfahren war demnach einzustellen (§ 81 Abs. 2 Satz 2 ArbGG).

2

Kosten werden nicht erhoben (§ 2 Abs. 2 GKG).